

S a t z u n g

- über a) den **Bebauungsplan „Am Markbach“ – 3. Planänderung –**
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
-

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat in seiner Sitzung am 26. April 2006

- a) aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.d.F. der letzten Bekanntmachung
b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) i.d.F. der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) i.d.F. der letzten Änderung, den Bebauungsplan „Am Markbach“ – 3. Planänderung – sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Am Markbach“ – 3. Planänderung –.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der **Bebauungsplan**, bestehend aus:

- a) **Planungsrechtliche Festsetzungen** (Anlage 2)
- b) **Zeichnerischer Teil**, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 1000 vom 26.04.2006, (Anlage 3)

2. die **örtlichen Bauvorschriften**, bestehend aus:

- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (Anlage 3)
- b) den örtlichen Bauvorschriften (Anlage 2).

Beigefügt ist die gemeinsame **Begründung** (Anlage 4).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 € (100.000,00 DM) geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.225,84 € (20.000,00 DM) geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Sinzheim, 26. April.2006

Metzner
Bürgermeister

